



GEMEINDE WERNDORF

Bezirk Graz-Umgebung

8402 Werndorf, Bundesstraße 135
Telefon: 03135/54-3-03 Telefax: Dw. 8

gde@werndorf.steiermark.at

www.werndorf.steiermark.at

DVR-Nr.: 0426466

UID-Nr.: ATU40944500

KANALABGABENORDNUNG der Gemeinde Werndorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Werndorf hat in seinen Sitzungen vom 22. November 2005 und 7. 3. 2006 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGB1.Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl.Nr. 81/2005 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Werndorf werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGB1.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabensanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 4,2 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 14,53.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 5.153.271,01, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 577.890,96 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 4.575.380,05 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 13.236,76 m zugrunde.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Die Kanalbenützungsgebühr wird nach folgendem Schlüssel auf die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer aufgeteilt:

- a) 30% nach der Baufläche. (unter Baufläche ist die Brutto-Geschoßfläche gemäß § 4 Kanalabgabengesetz 1955, i.d.F. LGBl.Nr. 81/2005 zu verstehen)
- b) 70% nach Einwohnergleichwerten der im Haushalt lebenden bzw. im Betrieb beschäftigten Personen.

(3) Die Einwohnergleichwerte werden wie folgt ermittelt:

1. eine ständig im Haushalt lebende Person
(Hauptwohnsitz- oder auch Nebenwohnsitzmeldung) = 1 EGW
2. pro nicht bewohnter Zweitwohnung (Wochenendhaus) = 1 EGW
3. eine ständig im Betrieb beschäftigte Person (jedoch
ausgenommen Werndorfer Arbeitnehmer) = 2/3 EGW
4. für Gastlokalitäten in jedem Gasthaus = 5 EGW
5. für Industrie- bzw. Gewerbebetriebe, welche eine über das normale Maß eines
Haushaltes hinausgehende betriebliche Schmutzwasserfracht einbringen, wird auf
Grund des Ergebnisses der jährlich durchzuführenden Belastungsmessungen des
Abwasserverbandes Grazerfeld, dessen Mitglied die Gemeinde Werndorf ist, der
Jahresmittelwert der betrieblichen Schmutzwasserfrachten ermittelt. Dieser
ermittelte Wert bildet ab dem darauf folgenden Vorschreibungsquartal die
Verrechnungsbasis der Kanalbenützungsgebühr und wird mit der vom Gemeinderat
festgesetzten Kanalbenützungsgebühr für Industrie- und Gewerbebetriebe (€
11,99) multipliziert.

(4) Als Stichtag für die im Haushalt lebenden Personen bzw. für die übrigen
Berechnungsfaktoren (auswärtige Arbeitnehmer, Sitzplätze etc.) werden der 01.03.,
01.06., 01.09., und der 01.12. eines Jahres festgelegt. Änderungen zwischen den
Stichtagen bleiben unberücksichtigt.

(5) Die Kanalbenützungsgebühr beträgt:

- a) € 0,37 je Quadratmeter Verrechnungsfläche
- b) € 54,05 je Einwohnergleichwert
- c) € 36,03 pro auswärtig Beschäftigtem in Werndorfer Betrieben
- d) € 11,99 für Industrie- und Gewerbebetriebe, welche eine über das
normale Maß eines Haushaltes hinausgehende betriebliche
Schmutzwasserfracht einbringen

§ 5

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebährenschild, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche
Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem
Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage
angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Die Gebährenschild für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in
dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.

(3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am
15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer
hinzuzurechnen.

§ 7 Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Erhebung und Verwaltung von Kanalabgaben

Die Erhebung und Verwaltung des Kanalisationsbeitrages und der Kanalbenützungsgebühr erfolgt nach den Vorschriften der Steiermärkischen Landesabgabenordnung 1963 - LAO, LGBl. Nr. 158.

§ 9 Verweise

Verweise in dieser Verordnung auf Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

§ 10 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten, frühestens am 1. Jänner 2006, in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Gemeinde Werndorf v. 30.10.1981 einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

Willibald Rohrer

Originalunterschrift im Akt